



Gewerbeverein Speicher

Interessenvereinigung der Selbstständigen

Satzung des Gewerbevereins Speicher vom 12. April 1974 Abschrift vom 30.4.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Speicher“. Der Sitz des Vereins ist Speicher. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, die Interessen und die wirtschaftlichen Belange des Handels, des Handwerkes und der Industrie, die Förderung des Verkehrs wahrzunehmen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch und Beratung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit sie dem Handel, dem Handwerk, der Industrie und dem Verkehrsgewerbe angehört und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Auch andere natürliche und juristische Personen, sowie nichtrechtsfähige Vereine können aufgenommen werden, falls durch Ihre Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke und -ziele zu erwarten ist. Über Aufnahme und einen eventuellen Ausschluss auf Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres erklären. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen zu Beginn jeden Jahres fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Diese Beiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) mindestens drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam, im Verhinderungsfalle durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umfrageverfahren mit einfacher Mehrheit Entscheidungen treffen. Ein verhindertes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen und seine Stimme abgeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, sonstige Personen zu Beratungen hinzuzuziehen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, bleibt es dem Vorstand überlassen, dann ein weiteres Vereinsmitglied für die restliche Zeit bis zur Neuwahl in den Vorstand zu berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welcher der Vorstand durch schriftliche Einladung oder Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Speicher mit 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Kassierers und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes, soweit sie satzungsgemäß ansteht
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl des Rechnungsführers für die Dauer von zwei Jahren

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl erforderlich. Die Wahl des Vorstandes in der Hauptversammlung findet in der Regel offen durch Handaufheben statt. Wenn der 4. Teil der Versammlung es verlangt, muss die Wahl in geheimer schriftlicher Form stattfinden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jedoch immer in geheimer Wahl zu wählen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit

einberufen. Er muss sie einberufen und zwar genauso, wie die ordentliche Jahresversammlung, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt.

§ 8 Rechnungslegung

Der Vorstand ist gehalten, der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Der Rechnungsbericht des Kassierers wird, bevor er der Hauptversammlung vorgelegt wird, durch einen Prüfungsausschuss geprüft. Dieser besteht aus zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern, die in der jährlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann nur die Hauptversammlung beschließen und zwar bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Darauf hinzielende Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung eingereicht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vorstehende Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung beraten und angenommen.

Speicher, am 12. April 1974